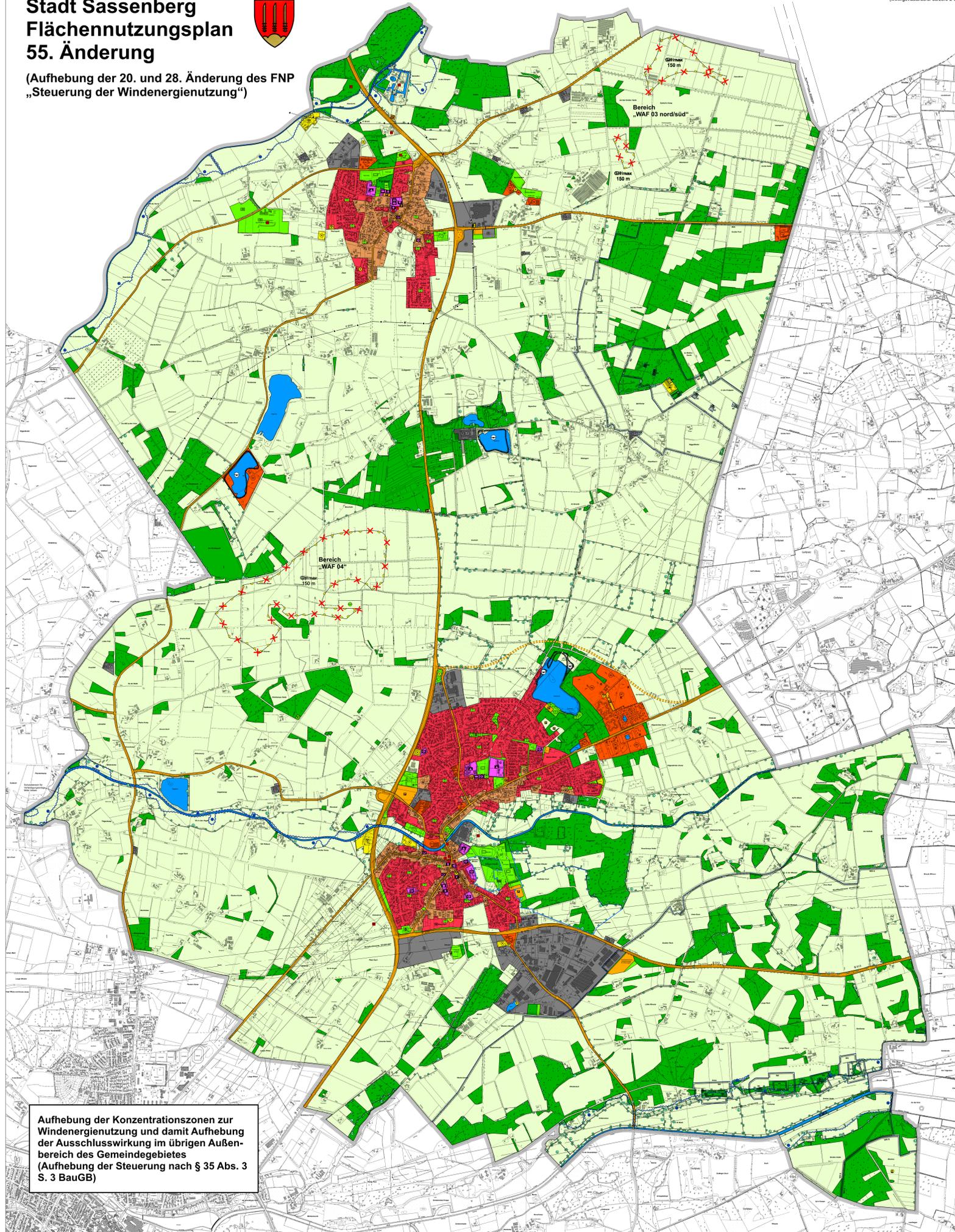


Stadt Sassenberg Flächennutzungsplan 55. Änderung

(Aufhebung der 20. und 28. Änderung des FNP
„Steuerung der Windenergienutzung“)



Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

Land NRW (2022)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB

- Bauflächen**
 - Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbliche Baufläche
 - ohne weitere Entwicklung
 - Sonderbaufläche
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Reitsport“
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Landhotel / Museum / Reitsport“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Sport- u. Freizeitanlagen“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet / Campingplatzgebiet“
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Restauration / Motel / Hotel“
 - „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“
 - SO - Verkaufsfäche max. 1.400 qm;
 - Lebensmittelmarkt max. VK 975 qm zusätzlich Backshop mit max. VK 75 qm
 - Baufachmarkt, Märkte für Tierernährung, Gartenmarktspezifische Erzeugnisse und Campingartikel max. VK 380 qm
 - Textilmarkt VK 380 qm
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt“
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“
 - Lebensmittelmarkt max. VK 1.300 qm
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“
 - „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittelcounter“
- Fläche für den Gemeinbedarf
 - Verwaltung
 - Schule
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten
 - Altenheim
 - Jugendheim
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr
- Verkehrsflächen**
 - Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege
 - Zentraler öffentlicher Parkplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung**
 - Fläche Versorgungsanlagen
 - Umspannwerk
 - Wasserwerk
 - Druckminderstation
 - Kläranlage
 - Pumpwerk
 - Regenrückhaltebecken
- Konzentrationszonen zur Windenergienutzung**
 - ~~Konzentrationszonen zur Windenergienutzung mit maximaler Gesamthöhe~~
- Hauptver- und Hauptentorgungsleitungen**
 - Leitung oberirdisch
 - Leitung unterirdisch
 - Elektrizitätsleitung
 - Fernleitung
 - Erdgashochdruckleitung
- Grünflächen**
 - öffentliche oder private Grünfläche
 - Parkanlage
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Tennisplatz
 - Freibad
 - Spielplatz
 - Bolzplatz
 - Traktorsport
 - Modellflugplatz
 - Hundeeisbildung, Hundeeisziehung und Hundesport
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen**
 - Wasserfläche
 - Wasserlauf
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
 - Flächen für Abgrabungen / Entsandung

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gemäß § 5 (4) BauGB

- Baudenkmal
- Bodendenkmal
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Grenze des Überschwemmungsgebietes (-nachrichtlich-)
- Wasserschutzone
- Brunnen
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich
- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

Sonstige Darstellung

- Stadtgrenze

HINWEISE AUS DER 28. ÄNDERUNG

- Ausschlusswirkung**

Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.
- Abstand zu Hochspannungsfreileitungen**

Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von dreifachem des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leitenseiten der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.
- Tages- und Nachtkennzeichnung**

In den Konzentrationszonen ist bei Bauhöhen ab 100 m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung erforderlich.
- Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber**

Im Baugenehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenspiegeln, Eisabwurf, Abstände zu Freileitungen etc. zu klären.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN AUS DER 28. ÄNDERUNG

Die maximale Gesamthöhe der Anlagen über Grund darf die im Plan angegebenen Höhen nicht überschreiten (WAF 03 / 04: 150 m).

Inhalt der Aufhebung im Rahmen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

Streichung der Darstellung von „Eignungsbereichen für Windkraft“ und damit Aufhebung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Errichtung von privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939).

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurecht 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), neu gefasst durch das Gesetz vom 30.06.2021, in Kraft getreten am 02.07.2021 (GV. NRW. S. 822).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN für die Aufhebung der 20. und 28. Änderung

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Sassenberg hat am ... gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches, die Aufstellung der 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ beschlossen. Dieser Beschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Sassenberg hat am ... gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszuliegen.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Diese 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eignungsbereiche für Windkraft“ – Entwurf mit Begründung – hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ... bis ... einschließlich öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Sassenberg hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches am ... die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ einschließlich Begründung festgestellt.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Ausfertigervermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sassenberg am ... zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Genehmigung
Diese 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eignungsbereiche für Windkraft“ ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

Münster, den ...
Az.: ...
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Inkrafttreten
Die Genehmigung der 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“ ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung zur Aufhebung der 20. und 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Sassenberg, den ...
Bürgermeister (Uphoff)

Stadt Sassenberg

Flächennutzungsplan

55. Änderung (Aufhebung der 20. und 28. Änderung des FNP - „Steuerung der Windenergienutzung“)
unter Berücksichtigung der – 1., bis 31., 35. bis 38., 41., 42., 44. bis 49., 50. - Teil B und 53. Änderung und Berichtigungen –

| | |
|---------------------|-------------|
| Maßstab im Original | 1 : 15.000 |
| Blattgröße | 125 x 90 cm |
| Bearbeiter | Stro |
| Datum | 20.09.2022 |

0 150 300 450 600 750 m

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Dampfer Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Sassenberg